

Gesetzliche Entwicklungen und Reformvorschläge

1. CEDAW (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)

2002 und 2003 wurden zwei Frauen von ihren Ehemännern ermordet. Die Strafverfolgungsbehörden waren in beiden Fällen mit Betretungsverbot und Anzeigen bereits längere Zeit vor der Ermordung involviert¹. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und der Verein Frauen-Rechtsschutz erstatteten 2004 wegen Frauenrechtsverletzung durch die Strafverfolgungsbehörden in beiden Fällen Mitteilungen an das UN-Frauenrechtskomitee.

Das Komitee anerkennt zwar die umfassenden Gesetzesbestimmungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Österreich, sieht aber Mängel im Vollzug dieser Gesetze bei der Polizei und den Justizbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft, in der mangelnden Kommunikation und Koordination, im Fehlen einer institutionalisierten Kommunikation zwischen Polizei und Justizbehörden und in der Verharmlosung häuslicher Gewalt. Das Komitee forderte Österreich zu einer Stellungnahme auf.

Das BM für Justiz richtete im Herbst 07 eine Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ ein, die auch mit Vertreterinnen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen besetzt war. Neben Aus- und Fortbildungsplänen wurde ein „Best practice-Modell“ für die Staatsanwaltschaft auch unter Berücksichtigung der Bedingungen für den Journaldienst erarbeitet. Das Modell reagiert auf die jeder Gewaltbeziehung innewohnenden Gewaltdynamik mit einem abgestuften Instrumentarium strafrechtlicher Maßnahmen. Mit der Einführung einer verpflichteten Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum bei allen größeren Staatsanwaltschaften wurde der Intensivierung des Kommunikationsflusses zwischen Polizei, Staatsanwalt/wältin und Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle, der Bündelung der Information, wie etwa Missachtungen von Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen, und der Bündelung von strafrechtlichen Konsequenzen Rechnung getragen.

¹ Sachverhalt, Beschwerden, Vorbringen, Gutachten des Komitees und die Stellungnahme der Republik Österreich ist unter www.bmj.gv.at und im Intranet veröffentlicht

2. Zweites Gewaltschutzgesetz

Das BM für Justiz richtete ebenfalls im Herbst 07 die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ mit Einbindung ua. von VertreterInnen der Ministerien, Jugendwohlfahrt, Kinderschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen ein. Das Ergebnis ist das 2. Gewaltschutzgesetz², das dzt. in Begutachtung ist.

Kernstücke sind die

- die Neugestaltung der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor häuslicher Gewalt (282 b EO) durch den Wegfall des Angehörigenbegriffs und die Dauer von 6 Monaten
- die Dauer aller in der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (Stalking-EV) aufgezählten Verbote gelten losgelöst von einem Hauptverfahren ein Jahr und
- die Einführung einer zusätzlichen einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt mit der Dauer von einem Jahr
- im Zivilverfahren psychosoziale Prozessbegleitung und eine rechtliche Vertretung in der Verfahrenshilfe unabhängig vom Einkommen u. Vermögen für Opfer, denen Prozessbegleitung im Strafverfahren gewährt wurde
- die gesonderte (kondradiktorische) Einvernahme im Zivilverfahren
- die Möglichkeit der Geheimhaltung der Adresse im Zivilverfahren

² www.bmj.gv.at

- die Einführung des Straftatbestandes „Beharrliche Gewaltausübung“, der den Folgen von wiederholten einfachen Misshandlungen, Gewalt und Drohungen usw. durch eine Person zb. dem Partner, Rechnung tragen soll.

3. Stellungnahmen

3.1. Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Haftentlastungspaket)³

3.2. Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I⁴

4. Reformvorschläge der Interventionsstellen Gewaltschutzzentren Österreichs⁵

³ Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, sog. „Haftentlastungspaket“, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

⁴ Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

⁵ www.gewaltschutzzentrum.at/ooe